



Amtssigniert. SID2021021056886
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Landesrätin
Dr. Beate Palfrader

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An alle Kinderbetreuungseinrichtungen
in Tirol

Dr. Ines Bürgler

Telefon +43 512 508 80 7804

Fax +43 512 508 747802

gesellschaft.arbeit@tirol.gv.at

COVID-19 Information - 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

GA-Ltg-4-30/278-2021

Innsbruck, 12.02.2021

Sehr geehrte Erhalter, sehr geehrte Leitungen,

am 08.02.2021 trat die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung des Bundes in Kraft. Diese enthält wiederum Vorgaben für elementare Bildungseinrichtungen, die österreichweit umgesetzt werden müssen.

Wir dürfen Sie dazu wie folgt informieren:

- Beim Betreten der Einrichtung ist ein Mindestabstand von 2m zu haushaltsfremden Personen einzuhalten und ein MNS zu tragen. Zum eigenen Schutz wird die Verwendung einer FFP2-Maske empfohlen.
- Für die in Kontakt mit Kindern stehenden PädagogInnen ist die Durchführung eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 spätestens alle sieben Tage vorgesehen. Wird dem nicht nachgekommen, ist bei der Arbeit mit den Kindern eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (oder mit gleichwertigem oder höherem Schutzniveau) zu tragen.
- Bei Vorliegen eines Nachweises über einen negativen Antigen-Test oder PCR-Test, der nicht älter als sieben Tage ist, muss im unmittelbaren Kontakt mit den Kindern keine Maske (also auch kein MNS) getragen werden.
- Eine Befreiung von der Maskenpflicht besteht auch bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion oder eines Nachweises über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Achtung: Ein Selbsttest befreit nicht von der Maskenpflicht!

- Bei der Arbeit mit den Kindern in der Gruppe ist kein Mindestabstand einzuhalten.
- Bei Kontakten zwischen KollegInnen außerhalb der Gruppe bzw. ohne Kinder ist ein Mindestabstand von 2m einzuhalten und ein MNS zu tragen. Zum eigenen Schutz wird die Verwendung einer FFP2-Maske empfohlen.
- Sofern PraktikantInnen regelmäßig in der Einrichtung sind, sind diese als ArbeitnehmerInnen im Sinne der Verordnung anzusehen und daher auch von den Regelungen erfasst.
- Kontakte mit Eltern sind auf das Nötigste zu beschränken, es gilt der Mindestabstand von 2m und MNS-Pflicht. Eltern sollen derzeit nicht in die Einrichtung kommen, daher ist auch der Nachweis eines Testes für Eltern derzeit nicht vorgesehen.
- In Anlehnung an die Vorgaben des Schulbereiches wird empfohlen, darauf hinzuwirken, dass schulpflichtige Kinder, welche eine elementare Bildungseinrichtung besuchen, getestet sind. Diese Empfehlung gilt vor allem für Kinder, welche sich vormittags im distance learning befinden und nicht im regulären Schulalltag getestet werden.“
- In Anlehnung an den Bildungsbereich besteht insgesamt die Empfehlung, die Schutz- und Hygienemaßnahmen für die Ampelphase ROT mit der Abweichung, dass die Besuchspflicht nicht mehr ausgesetzt ist, zu beachten. Weitere Informationen sind in den FAQs auf der Homepage unter <https://www.tirol.gv.at/bildung/elementarbildung/informationen-zum-coronaviruscovid-19/> abrufbar.

Die 4. Covid-Schutzmaßnahmenverordnung gilt vorerst bis 17.02.2021. Bei wesentlichen Änderungen werden wir Sie so rasch wie möglich informieren.

Wir wissen um die Komplexität der Vorgaben und Empfehlungen und hoffen, Sie mit diesen Informationen in der Bewältigung der Herausforderungen unterstützen zu können.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Bereichs Elementarbildung im Wege der E-Mail-Adresse elementarbildung-meldung@tirol.gv.at oder telefonisch bzw. über die Hotline 0800 100 360 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Landesrätin für Bildung, Kultur, Arbeit und Wohnen